

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Regulierung der Frutz in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach.

Hoher Landtag!

Der Landtag fasste in der Sitzung vom 28. April 1900 auf Grund des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses (Beilage XLII der stenographischen Protokolle pro 1900) folgenden Beschluss:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit der k. k. Regierung und den interessierten Gemeinden Verhandlungen über die Durchführung der mit einem Aufwande von 628.000 K veranschlagten Regulierung der Frutz und des Ehbaches zu pflegen und auf Grundlage des erzielten Resultates dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.“

Mit Zuschrift vom 28. Mai v. J. Zl. 1678 unterbreitete der Landes-Ausschuss dem k. k. Ackerbau-Ministerium diesen Beschluss und ersuchte hiebei um Zuwendung eines Beitrages von 50% aus dem staatlichen Meliorationsfonde, eines Beitrages von 15% aus der Dotation des Wasserbauaerars und eines solchen von 3% aus dem Titel Straßenbauaerar.“

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 26. März 1901 Nr. 10296 wurde dem Landes Ausschusse folgendes eröffnet:

„Der Vorarlberger Landes-Ausschuss hat mit den Noten vom 19. September 1899 Zl. 3659, und vom 25. April 1900 Zl. 3659 ex 1899 die rückfolgenden, untereinander in Zusammenhang stehenden Projecte für die Regulierung des Frutz- und des Malanken- oder Ehbaches dem k. k. Ackerbau-Ministerium vorgelegt.

Nach diesen Projecten ist es geplant, den Frutzbach, welcher sich gegenwärtig in einen abgebauten Theil des Rheinbettes ergießt, von seiner alten Rheinmündung beginnend in gerader Fortsetzung des Laufes unmittelbar in den Rhein einzuführen, beziehungsweise dem Frutzbache in seinem untersten Theile ein neues, wesentlich kürzeres Bett anzuweisen, wogegen der Ehbach abgekehrt, unter dem Frutzbache durchgeführt und unterhalb der Koblach-Montlinger Straßenbrücke in den Rhein eingeleitet werden soll.

Gleichzeitig sollen auch beide genannten Bäche einer durchgreifenden Regulierung unterzogen werden.

Der Zweck dieser Regulierung besteht hinsichtlich des Frutzbaches im Schutze des umliegenden Geländes gegen die zerstörenden Ausbrüche dieses Wildbaches, hinsichtlich des Ehbaches hingegen in dieser Senkung des Rückstaues des Rheinhochwassers im Interesse der Ortsgemeinde Meiningen.

Die Baukosten sind hinsichtlich des Frugbaches mit 160.000 fl. und hinsichtlich des Ehbaches mit 154.000 fl., daher zusammen mit 314.000 fl. (628.000 K) veranschlagt.

Das Wasserbau-Departement des k. k. Ministeriums des Innern hat laut Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 4. März 1901 Zl. 27607 ex 1900 bei Gutachtung der vorliegenden Projecte hinsichtlich der durch die vorliegenden Projecte beantragten Abänderungen der dermalen bestehenden Abflussverhältnisse des Frug- und Ehbaches nachstehendes bemerkt:

Durch die vor Jahrzehnten erfolgte Abdrängung des Rheines an der Frugmündung gegen das linke Ufer wurde das abgebaute Strombett dem Frugbache überlassen, was zweifellos sowohl im Interesse der Rheinregulierung als auch in demjenigen der Verbesserung der Abflussverhältnisse des Frug- und Ehbaches gelegen war, nachdem durch die zahlreichen in den Rhein gelangenden Geschiebemengen des Frugbaches eine Hebung der Rheinsohle verursacht worden war, während nunmehr diesen Geschieben ein genügender Raum zur Ablagerung zur Verfügung steht, und diese geänderten Verhältnisse auch die Verbesserung der Vorflut des Ehbaches durch die rheinabwärts erfolgte Verlegung seiner Mündung überhaupt erst möglich machten.

Eine Abänderung dieser seit Decennien bestehenden gegenwärtigen Verhältnisse wäre erst dann genügend begründet, wenn durch eine nennenswerte Verminderung der Geschiebeführung des Frugbaches durch Verbauungen im Oberlaufe die unmittelbare Einleitung dieses Baches auf dem kürzesten Wege in den Rhein ermöglicht würde, was aber, nach dem vom Ackerbau-Ministerium hierüber eingeholten Berichte der Section Innsbruck der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in der nächsten Zukunft noch nicht eintreffen dürfte.

Insolange eine wesentliche Verminderung der Geschiebemengen des Frugbaches durch die in Rede stehenden Wildbachverbauungen im Oberlaufe nicht sicher zu gewärtigen ist, muss auch die geplante systematische Regulierung des Frugbaches unter Einleitung desselben auf dem kürzesten Wege in den Rhein mit Rücksicht auf die sonst unvermeidliche Hebung des Bachbettes als verfrüht angesehen werden, und ist daher die Vornahme dieser Regulierung schon im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht zu empfehlen.

Die schädlichen Folgen der bei Hochwässer vorkommenden Durchbrüche des Frugbaches für die umliegenden Gelände, deren Ausdehnung nicht sehr bedeutend ist, können übrigens mit viel geringeren Kosten durch Fortsetzung der bereits bestehenden Dammanlagen genügend abgewehrt werden.

Diesbezüglich hat der Vorarlberger Landes-Ausschuss in seiner Note vom 19. Sept. 1899, Zl. 3659, einen Eventualantrag auf Durchführung der im Berichte des Landesingenieurs Zimer vom 23. August 1899 und im Protocolle vom 6. Juli 1899 näher bezeichneten dringenden Schutzarbeiten im veranschlagten Kostenbetrage von 41.000 fl. gestellt, gegen welche nach dem Gutachten des Wasserbau-Departements des k. k. Ministeriums des Innern in technischer Beziehung kein Bedenken obwaltet.

Was das vorliegende Project für die Regulierung des Ehbaches anbelangt, so ist vor allem zu bemerken, dass es die Eintiefung in die Rheinsohle an der Frugmündung infolge der im Zuge der Ausführung befindlichen internationalen Rheinregulierung um ca. 2 Meter zur Voraussetzung hat.

Da jedoch diese Eintiefung erst nach Ausbildung des Diepoldsauer Durchstiches und Normalisierung des Rheines, somit erst nach mehreren Jahren zu gewärtigen ist, dann aber erst die Erfahrung zeigen muss, inwieferne die erwartete Eintiefung auch thatsächlich eintreffen wird, so muss das Project für die Ehbachregulierung als zweifellos verfrüht bezeichnet werden.

Die im Projecte vorgesehene, den gegenwärtigen Verhältnissen thunlichst angepasste, sogenannte „erste Ausführung“ ist nur eine unvollkommene Lösung der gestellten Aufgabe, indem der projectierte Ehbach Durchlass unter dem Frugbache keine genügende Durchflussöffnung besitzen würde, und die mit dem Betrage von 39.000 fl. veranschlagte „spätere Vollendung“ der Regulierung nach der feinerzeitigen Eintiefung der Rheinsohle, welche eine Vertiefung und eine Reconstruction des Ehbachbettes in sich begreift, wirtschaftlich insofern nicht gerechtfertigt ist, als die feinerzeitige Herstellung des Bachbettes auf die volle Tiefe weniger Kosten verursachen würde.

Insolange überdies die durch die internationale Rheinregulierung angestrebte bedeutende Eintiefung der Flusssohle und damit auch des Hochwasserspiegels des Rheines noch nicht eingetreten ist, erscheint es auch nicht rätlich, im Inundations-Gebiete des Rheines an der Frugmündung durch die projectierte Anlage des neuen Frugbettes einen das Thal durchquerenden eingebämmten Bau zu schaffen, welcher im Falle eines Rheinbruches im Oberlaufe den jetzt vorhandenen günstigen Rücklauf des Hochwassers durch das gegenwärtige untere Frugbachbett absperren und zur Zerstörung der kostspieligen Bauten und einer unabsehbaren Katastrophe für die Ortschaft Meiningen führen müßte.

Inwieweit übrigens die bedeutende Auslage von 314.000 fl., welche hauptsächlich aus Staats- und Landesmitteln gedeckt werden soll, in wirtschaftlicher Hinsicht überhaupt gerechtfertigt wäre, kann in Ermanglung der hierzu erforderlichen Daten nicht beurtheilt werden.

Es muß jedoch jetzt schon bemerkt werden, daß eine Verpflichtung des Staatschazes zur Regulierung des Frug- und des Ehbaches in dem hinsichtlich der internationalen Rheinregulierung mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrage nicht begründet ist, und auch vom Standpunkte dieser Rheinregulierung die Inangriffnahme dieser Bachregulierungen, welche mit dem Borarlberger Binnenwasser-Canal nicht im Zusammenhange stehen, im gegenwärtigen Augenblicke nicht empfehlenswert erscheint.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen kann auf die Durchführung der vorliegenden Projecte für die Regulierung des Frug- und Ehbaches nicht eingegangen werden. Was dagegen die oben erwähnten dringenden Schutzbauten im Kostenbetrage von 41.000 fl. = 82.000 K anbelangt, so ist das Ackerbau-Ministerium bereit, die weiteren Verhandlungen hinsichtlich der Bedeckung dieses Erfordernisses einzuleiten.

Die k. k. Statthalterei beehrt sich, hievon mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, daß unter Einem hinsichtlich der von dortiger Seite beantragten 15%igen Beitragsleistung der ärarischen Wasserbauverwaltung über Aufforderung des k. k. Ackerbau-Ministeriums demselben im zustimmenden Sinne Bericht erstattet wird."

Der Landes-Ausschuß erklärte sich hierauf mit der unterm 10. April d. J., Zl. 1682, an die Statthalterei gerichteten Zuschrift in Würdigung der vom Wasserbau-Departement des k. k. Ministeriums des Innern vorgebrachten Gründe damit einverstanden, daß demalen von der Durchführung der Frug- und Ehbachregulierung, wie sie nach dem von der k. k. Rheinbauleitung entworfenen Project vorgesehen war, abgegangen werde, daß dagegen zum Schutze der fortwährend bedrohten Gemeinden Meiningen und Koblach die Ausführung der dringend nothwendigen, mit 82.000 K veranschlagten Schutzbauten an der Frug, gegen welche nach Anschauung des Wasserbau-Departements in technischer Beziehung keine Bedenken obwalten, ehetunlichst in Angriff genommen werden. Der Landes-Ausschuß wies ferner darauf hin, daß wohl kein Jahr vergehe, in dem die Frug in ihrem Unterlaufe nicht aus ihren Ufern trete und insbesondere die Fluren und Felder der Gemeinde Meiningen überschwemme, weshalb rasche Hilfe rothwendig sei. Die beteiligten Gemeinden Meiningen und Koblach seien s. Z. durch die Rheinüberschwemmungen durch die infolge derselben nothwendig gewordenen Wühr- und Dammbauten, durch die Versumpfung ihrer Gründe infolge der fortwährenden Erhöhung der Flusssohle des Rheines, sowie durch Mißjahre hart mitgenommen worden, so daß an eine stärkere Heranziehung dieser Gemeinden zur Tragung der Kosten der aufzuführenden Schutzbauten nicht gerechnet werden könne.

Schließlich stellte der Landes-Ausschuß die Bitte, die Regierung wolle für die bezeichneten Schutzbauten einen 50%igen Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde, sowie einen 15%igen Beitrag aus der Wasserbaudotation gewähren.

Die letztere Bitte finde ihre Berechtigung in dem innigen Zusammenhange der projectierten Arbeiten mit der Rheinregulierung und der Binnengewässer-Correction im österreichischen Rheingebiete und auch in der Nothlage der beteiligten Gemeinden.

Als Antwort auf diese Eingabe gelangte an den Landes-Ausschuß folgende Note der k. k. Statthalterei vom 24. Juni Nr. 25512:

„Das Ackerbau-Ministerium ist vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung bereit, zu den mit 82.000 K veranschlagten dringenden Schutzbauten am Frutzbache einen 45%igen Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde bis zum Höchstbetrage von 36.900 K zu leisten, sofern das Unternehmen im Sinne des § 4 Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, landesgesetzlich geregelt wird.

Weiters hat das k. k. Ministerium des Innern mit Note vom 7. Mai d. J., Z. 12698, mitgetheilt, daß es im Interesse der thunlichsten Förderung dieses auch für die internationale Rheinregulierung und die Reichsstraße immerhin vortheilhaften Unternehmens bereit ist, zu den Kosten desselben ausnahmsweise einen einmaligen 15%igen Beitrag im Gesamtbetrage von 12.300 K auf Rechnung des im Staatsvoranschlage für das Jahr 1901 für die Boralberger Binnengewässer-Correction eingestellten Credites von 400.000 K in der Voraussetzung zu leisten, daß die restlichen Kosten seitens der übrigen beteiligten Factoren übernommen und daß hinsichtlich der künftigen Erhaltung der in Aussicht genommenen Dammverlängerung an die staatliche Wasserbau-Verwaltung keinerlei Anforderungen gestellt werden.

Der im Landtage einzubringende Gesetzentwurf wird vorher zur hierörtlichen Kenntniss zu bringen sein.“

Infolge dieser am 26. Juni eingelangten Note wurde noch am gleichen Tage vom Landes-Ausschusse unter Zahl 2950 dem k. k. Ackerbau-Ministerium ein Gesetzentwurf über die Sicherstellung der Kosten der Dammbauten an der Frutz übermittelt und um baldige Stellungnahme der k. k. Regierung zu demselben ersucht.

Mit Note des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 28. Juni, Z. 16577/1323, wurde dem Gesetzentwurfe seitens der Regierung im allgemeinen zugestimmt und nur 3 kleine Aenderungen, die theils stilistischer, theils ergänzender Natur sind, angeregt, die in dem nunmehr vorliegenden Entwurfe volle Berücksichtigung fanden.

In dem vorliegenden Entwurfe wird die Repartierung der Baukosten in der Weise vorgeschlagen, daß das Land 25%, der Meliorationsfond 45% das Wasserbauaerar aus dem Titel Boralberger Binnengewässer-Correction 15% und die beteiligten Gemeinden 15% übernehmen.

Nachdem der Landtag sich im Vorjahre für eine Theilnahme an der Durchführung der Frutzverbauung nach dem Krapf'schen Projecte ausgesprochen hat, dieses aber dermalen nicht durchgeführt werden kann, durch die Herstellung der dringendsten Bauten aber für die Folge keineswegs beeinträchtigt oder dessen spätere Ausführung verhindert wird, so erscheint es wohl als selbstverständlich, daß der hohe Landtag seine Mitwirkung am Zustandekommen der dringendsten Schutzbauten an der Frutz nicht verjagen werde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt daher den

Antrag:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Frutz in den Gemeindegebieten von Meinungen und Koblach, wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, 2. Juli 1901.

Johann Kohler,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.



Beilage XXXI A.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Früz in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Früz in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als Grundlage für diese Arbeiten hat der technische Bericht des Landesingenieurs vom 23. August 1899, nach welchem zur Ausführung des Unternehmens eine Gesamtsumme von 82.000 K erforderlich ist, zu dienen.

§ 3.

Die Ausführung des Projectes erfolgt durch den Vorarlberger Landes-Ausschuss.

Alle wesentlichen Aenderungen des Projectes sind von der Zustimmung des k. k. Ackerbau-Ministeriums abhängig.

§ 4.

Die Bestreitung der Gesamtkosten erfolgt durch:

1. einen Beitrag des Landes von 25 % der wirklich erlaufenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 20.500 K.
2. einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes von 45 % der wirklich erlaufenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 36.900 K.
3. einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung auf Rechnung des im Staatsvoranschlage pro 1901 für die Vorarlberger Binnengewässer-Correction eingestellten Credits zu leistenden Staatsbeitrag von 15 % der wirklich erlaufenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 12.300 K.
4. einen Beitrag der Gemeinden Meiningen und Koblach von 15 %.

Die Vertheilung des sub 4 bezeichneten Beitrages auf die beiden Gemeinden erfolgt in Ermanglung eines gütlichen Übereinkommens durch den Landes-Ausschuß.

§ 5.

Die Art und Weise der Bauausführung, die Bauzeit, sowie die Einzahlungstermine der im § 4 bezeichneten Beiträge sind in der im § 8 vorgesehenen Vollzugsvorschrift zu regeln.

§ 6.

Ersparungen, welche sich bei der Ausführung der projectierten Bauten ergeben, haben den im § 4 angeführten Factoren nach Maßgabe ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

Etwasige Mehrauslagen sind dagegen von den Gemeinden Meiningen und Koblach allein zu tragen.

§ 7.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten haben die Gemeinden Meiningen und Koblach und zwar jede in ihrem eigenen Gebiete zu übernehmen.

§ 8.

Ueber die weitere Einflussnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Schutz- und Regulierungsarbeiten wird in technischer und ökonomischer Beziehung eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse vereinbart werden.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

